VERORDNUNG (EWG) Nr. 1490/85 DES RATES

vom 23. Mai 1985

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 (2), insbesondere auf Artikel 25,

auf Vorschlag der Kommission (3),

Nach Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Betrag festzusetzen, um den der Richtpreis und der Interventionspreis für Sonnenblumenkerne vom Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres an monatlich erhöht werden, und die Zahl der Monate zu bestimmen, in denen diese Zuschläge angewandt werden. Der Betrag muß für beide Preise gleich sein.

Diese monatlich gleich hohen Zuschläge sind unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft festgestellten durchschnittlichen Lagerkosten und Zinsen festzusetzen. Es empfiehlt sich, die durchschnittlichen Lagerkosten entsprechend den Kosten für die Lagerung der Saaten in geeigneten Lagerräumen und den Kosten der für die einwandfreie Aufbewahrung der Saaten erforderlichen Behandlung festzusetzen. Die Zinsen können auf der Grundlage des für die Anbaugebiete als normal geltenden Zinssatzes berechnet werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird der monatliche Zuschlag zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Sonnenblumenkerne auf 0,615 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Der Zuschlag gilt sechs Monate lang.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIGNORILE

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.
(3) ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1985, S. 18.